

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

8. Besprechungsfall

T ist alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer und Alleingesellschafter der mit dem gesetzlichen Mindestkapital gegründeten O-GmbH, die alleinige Komplementärin der O-GmbH & Co. KG ist. Kommanditist der KG ist u.a. auch T. Die O-GmbH & Co. KG ist in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Das im Eigentum der O-GmbH & Co. KG stehende Gebäude, das neben einem Grundstück im Wert von ca. 50.000 € im Wesentlichen das gesamte Vermögen der KG darstellt und in dem sich ihre Büros befinden, ist bei der B-Versicherung gegen Feuer versichert. Das Grundstück stellt die vertragsgemäße Einlage der GmbH in die KG dar. Im Erdgeschoss hat I einen Laden und im ersten Obergeschoss eine Wohnung angemietet.

In einer Sonntagnacht gegen 01.00 Uhr entzündet T, entsprechend seiner Gesamtplanung in mehreren Stockwerken Brandherde, um die Versicherungssumme für das Gebäude zu erlangen:

In der Tiefgarage des Gebäudes entzündet er einen Reifenstapel, der im Eigentum der I steht. Das Feuer greift auf einen dort untergestellten, 10 Jahre alten, aber vollkaskoversicherten Pkw über, der im Eigentum der GmbH steht und vollkommen ausbrennt. Ferner brennen im Keller, der an die Tiefgarage grenzt, die zu den Wohnungen von T und I gehörenden leeren Kellerverschläge aus, die nur aus Bretterwänden bestehen. Des Weiteren schmelzen die im Keller verlaufenden elektrischen Leitungen des Hauses, so dass im Haus für mehrere Stunden die Elektrizitätsversorgung ausfällt. Danach erstickt das Feuer, ohne weiteren Schaden zu verursachen, da es aufgrund der Betondecke des Kellers nicht in die oberen Stockwerke durchbrennen kann.

Im zweiten Obergeschoss befinden sich die Büroräumlichkeiten der O-GmbH & Co. KG, die über eine hölzerne, offene Wendeltreppe mit der darüber liegenden Wohnung des T verbunden sind. In dieser Wohnung im dritten Obergeschoss, das T von der O-GmbH angemietet hat, wohnt T mit seiner Lebensgefährtin L und deren beiden minderjährigen Kindern. Diese befinden sich jedoch gemeinsam mit L im Urlaub bei der Mutter der L. In den Büroräumen entzündet T mittels Benzins den fest mit dem feuerfesten Betonfußboden verklebten Teppichboden und die aus Pressspan gefertigten Zwischenwände zwischen den Arbeitsplätzen. Diese Gegenstände verbrennen vollständig. Weitere

Schäden durch das Feuer selbst entstehen nicht. Jedoch werden während der Löscharbeiten die Büros der O-GmbH & Co. KG und die im ersten Obergeschoss liegenden Wohnräumlichkeiten der I so überschwemmt, dass I zur Durchführung der Renovierung für zwei Monate ausziehen muss.

T hatte diese plangemäße Vorgehensweise zunächst allein erdacht und dann mit seinem Freund A gemeinsam auf Fehlerquellen durchgesprochen und auf diese Weise erst von einem geeigneten Brandbeschleuniger erfahren. A hatte T u.a. auch geraten, die Feuerlöscher zu verstecken, um sicherzugehen, dass das Gebäude komplett abbrennt und T „wirklich viel Geld bekommt“. Davon hatte T jedoch abgesehen, da er ohnehin nicht damit rechnete, dass das Feuer sich durch die Zwischendecke hindurchfressen könnte. Mit einer erheblichen Beschädigung des Gesamtgebäudes trotz einer möglichen Feuerwehraction – oder sogar durch sie – hatte T, der selbst lange bei der freiwilligen Feuerwehr war, auch ohne die Entfernung der Löschmittel ernstlich gerechnet. A kannte die Vermögensverhältnisse der Gesellschaften.

T meldet jedoch dann gegenüber der Versicherung keinen Schaden wegen des Gebäudes, da ein Brandsachverständiger vor Ort schon den Verdacht der Brandstiftung äußerte.

Um nun doch noch Geld aufzubringen, zündet er einige Tage später außerdem das gegen Brand versicherte Ferienhaus seiner Schwester S an, da er damit rechnet, dass diese – ahnungslos – bei der Versicherung einen Ersatzanspruch anmelden werde. So geschieht es auch, und die S erhält von der Versicherung 50.000 €. Diesen Betrag verwendet S, die nicht sehr solvent ist, für die Deckung ihres allgemeinen Lebensbedarfs. T vergewisserte sich vor dem Entzünden eines Benzinkanisters in dem Apartment, dass sich in dem nur aus Wohn-, Schlafrum und Bad bestehenden Gebäude niemand befand.

Wie haben sich T und A strafbar gemacht? (§ 266 StGB ist nicht zu prüfen!)